

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/4/13 93/05/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1993

## **Index**

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung

## **Norm**

AVG §52;  
BauO OÖ 1976 §46 Abs3;  
BauRallg;  
GewO 1973 §74 Abs2;  
ROG OÖ 1972 §16 Abs7;

## **Rechtssatz**

Nach stRsp des VwGH (Hinweis E 13.9.1977, 1873, 1949/76, 325, 361/77, VwSlg 9382 A/1977) ist Maßstab für die Lösung der Frage nach der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Flächenwidmung anders als für die Gewerbebehörde, für die Baubehörde nicht ein in seinen Betriebsmitteln und Betriebsanlagen bis ins einzelne fest umrissener (konkreter) Betrieb. Vielmehr hat hiebei als Maßstab eine Betriebstype zu dienen, die nach der Art der dort üblicherweise nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen (einschließlich der zum Schutze vor Belästigungen typisch getroffenen Maßnahmen) sowie nach der Art der demgemäß herkömmlich entfalteten Tätigkeit einem bestimmten (abstrakten) Betriebsbild entspricht. Um dies beurteilen zu können, hat die Baubehörde im Sinne dieser Rsp festzustellen, welche Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb einer Tischlerei typisch sind, welche Tätigkeiten ausgeübt werden und welches Ausmaß und welche Intensität die damit verbundenen Immissionen erreichen. Auf der Grundlage eines derartigen immissionstechnischen Gutachtens hat sodann der medizinische Sachverständige in seinem Gutachten auf die Wirkungen der zu erwartenden Immissionen auf den menschlichen Organismus einzugehen (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, Prugg-Verlag Eisenstadt, 02te Aufl, S 195).

## **Schlagworte**

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung ArztAnforderung an ein GutachtenSachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050011.X01

## **Im RIS seit**

03.05.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>